

# Volk's- und Anzeigebblatt

für

Winnenden und seine Umgegend.

„Freiheit und Recht.“

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, am Donnerstag und Montag, und kostet vom 1. Januar 1850 an vierteljährlich 24 fr. — Einrückungsgebühr 1 ½ fr. für die gedruckte Linie, Einsendungen sind an die Druckerei des Volk's- und Anzeigebblattes zu adressiren.

Nr. 86.

Donnerstag d. 31. Okt.

1850.

## Deutschland.

**Sachsen.** Die Kartoffelerndte hat heuer nur einen halben Ertrag gegeben, und es steht zu erwarten, daß in den ersten Monaten folgenden Jahrs, wenn nicht bald, die Brodfrüchte bedeutend ausschlagen werden.

**Wien den 19. Okt.** Aufferordentlich befriedigt ist der Kaiser aus Bregenz zurückgekehrt, zumal soll die Begegnung mit dem König von Württemberg, der im Glanze seines militärischen Ruhmes erschien, Eindruck auf ihn gemacht haben. Man spricht davon, daß das Husarenregiment, dessen dormaliger Inhaber der König ist, auf alle Zeiten seinen Namen tragen solle, eine Auszeichnung, die nur der Kaiser Alexander, Erzherzog Karl, Wellington und der verstorbene Friedrich Wilhelm III. genießen, als bleibendes Gedächtniß an die französischen Feldzüge. — Die bessere Erkenntniß, welche, wie es scheint, der würt. Landesversammlung gekommen ist, hatte die Frage einer österreichischen Einschreitung vorläufig beseitigt, und die Verständigung der beiden Monarchen wird nur dazu beitragen, jene Erkenntniß zu erhalten und den demokratischen Elementen der Kammer die nöthige Afsigung anzuebnen. Wenn wir gut berichtet sind, so ist von politischen Gegenständen vornämlich einer Betreffs gemeinschaftlicher und nächster Maßregeln berathen worden. Dieser ist die Besetzung Badens durch Preussen, welche der König von Württemberg doppelt ungerne sehen soll, als durch die erstigte Abtretung von Hohenzollern ohnedieß die preussische Macht im Herzen seines Landes Fuß gefaßt hat. Es ist wohl anzu-

nehmen, daß, wenn sich das Berliner Kabinet zur Zurückziehung seiner Truppen aus Baden, und umgekehrt der Heimsendung der badischen Truppen in ihr Vaterland verstehen würde, man ihm in seinen norddeutschen Unionsplänen freiere Hand belassen und keinesfalls prinzipielle Hindernisse bereiten würde.

(Leipz. Z.)

**Berlin.** Dem Befehlshaber der Truppen in Rheinpreussen ist der bestimmte Befehl zugegangen: „Truppen, die als Kriegsmacht einer Centralbehörde Deutschlands und Kurhessen einrücken würden, anzugreifen und zurückzuwerfen.“

**München.** Trotz dem Kriegslärm, der gegen Preussen aufgeschlagen wird, soll doch der Befehl gegeben sein, bei einem etwaigen Einmarsch derselben in Hessen nicht feindlich gegen sie aufzutreten, sondern sich zurückzuziehen, indem der Krieg noch nicht erklärt sei.

**Schleswig-Holstein.** Von Altona wird gemeldet, daß bei Kropp wieder ein Vorpostengefecht stattgefunden habe, wo es sehr heiß hergegangen ist. 7 Gefangene sind gemacht worden und 8 Pferde erbeutet, 2 unserer Reiter wurden, nachdem sie schwer verwundet auf der Chaussee liegen geblieben, von den Dänen erstochen.

**Kassel den 28. Okt.** Sämtliche hiesige Regimenter haben Befehl erhalten, in die Provinz Hanau zu marschiren, wohin sie größtentheils abgegangen sind. Nur das Schützenbataillon bleibt zu Bewachung des Kastells und Zeughauses zurück, jedoch mit der An-

weisung, sich beim Einrücken fremder Truppen als abgelöst zu betrachten. — Decker ist seiner Haft entlassen.

Baden. Minister Klüber ist aus dem Ministerium getreten, was man als Bruch mit Preussen ansehen darf.

### Württembergisches.

Am den 28. Okt. Ein Einberufungsbefehl ist heute angelangt, die Beurlaubten vom 3. 7. 8. Inf. Regiment müssen daher einrücken, auch bei den übrigen Regimentern sollen die Beurlaubten einberufen werden.

### Das Auflösungsrecht der Regierung.

(Aus dem Rechenschaftsbericht.)

(Schluß.)

Das Recht, die verfassungberatende Landesversammlung aufzulösen, welches der Art. 26 des Gesetzes vom 1. Juli 1849 der Regierung zusteht, konnte aber keinen andern Sinn haben, als den: daß diese Versammlung über die Art und Weise der Verfassungsrevision nicht einzig und allein endgiltig zu entscheiden habe; daß sie dieselbe mit der Regierung im Sinn des Gesetzes vom 1. Juli 1849, also namentlich im Sinne der Grundrechte und der Reichsverfassung zu verabschieden habe, und daß die Regierung bei einer unlöslichen Meinungsverschiedenheit hierüber oder über andere in den Kreis ihrer Berathung und Beschlußnahme fallende Fragen, durch Auflösung der verfassungberatenden Landesversammlung und durch Anordnung einer Neuwahl nach dem Gesetze vom 1. Juli 1849 an das Volk soll appelliren können.

Eine solche Meinungsverschiedenheit ergab sich allerdings auf dem ersten verfassungberatenden Landtage in der deutschen Frage; sie trat auch in den Fragen der innern Politik, insbesondere über den Umfang und die Richtung der vorzunehmenden Verfassungsrevision, hinreichend hervor, um die Erzielung eines Einverständnisses zwischen dem damaligen Ministerium und der Landesversammlung als unmöglich erscheinen zu lassen. Das erstere oder die letztere mußte also weichen. Die Regierung wählte die Auflösung und damit die Berufung an das Land. Durch diese Neuwahl

aber sprach das Land; es wählte eine für die Festhaltung an den Verheißungen und gesetzlichen Verbindlichkeiten der Regierung, an den Rechten und Erzungenschaften des Volkes noch mit überwiegender Mehrheit entschlossene Versammlung; es beurtheilte durch diese Wahl die Politik der Regierung auf's Entschiedenste.

Wenn das System der verfassungsmäßigen Monarchie in Württemberg etwas Anderes als ein leerer Schall sein, wenn der Volkswille in diesem Lande wirklich der Achtung genießen sollte, welche ihm gebührt, so mußte das Oktoberministerium, auf diese Beurtheilung seiner Handlungsweise durch das Volk, unverweilt seine Entlassung geben.

Statt dessen blieb nicht allein jenes Ministerium im Amte und setzte sein stetes Widerstreben gegen Vollziehung des Gesetzes vom 1. Juli v. J. in der bereits ausgeführten Weise fort, sondern als dasselbe endlich, nachdem die Landesversammlung die Initiative in die Hand genommen und eine Anklage wegen Verfassungsverletzung erhoben hatte, aus Gründen entlassen wurde, welche nichts weniger als eine Mißbilligung seines seitherigen Verfahrens von Seiten der Krone gewesen sein können, so trat an seine Stelle ein anderes, das Juliministerium, welches dem Standpunkte des Gesetzes vom 1. Juli 1849, wie seine Handlungen seither nur allzu entschieden bestätigt haben, noch weit ferner liegt, als sein Vorgänger.

Der Ausschuß hält es für seine Pflicht, es offen auszusprechen, daß ein solcher wiederholter Gebrauch von dem Rechte der Auflösung der Volksvertretung und von dem Rechte der Krone, ihre Räte zu ernennen, in seinen Augen mit dem ganzen Systeme und Grundbedingungen einer verfassungsmäßigen Regierung im Widerspruche steht; daß dadurch nicht allein die Rechte und das Wohl des Landes auf's Tiefste gekränkt und zerrüttet, sondern auch die Interessen, welche die Regierung zu verfolgen scheint, dadurch in der dunkeln, aber in Folge der Handlungsweise der deutschen Regierungen für das Auge des unbefangenen Zuschauers mehr und mehr mit Gewitter sich umwölpenden Zukunft mit den schwersten Gefahren bedroht werden.

Der Ausschuss kann nicht umhin, in dieser Beziehung auf eine Erscheinung aufmerksam zu machen, welche zwar die Freunde des Rückschritts zu den früheren staatlichen Zuständen für diesen geltend zu machen suchen, welche aber in der That und Wahrheit eine ganz andere Bedeutung hat: es ist die Abnahme der Theilnahme an den Wahlen zur Landesversammlung, welche so bedeutend ist, daß bei den Wahlen zur dritten verfassungberathenden Landesversammlung nur noch  $\frac{1}{3}$ , während bei den Wahlen zur zweiten noch  $\frac{2}{3}$  der Wahlberechtigten, abgestimmt haben. Wer irgend die Volksstimmung des Landes kennt, weiß, daß dieser Abnahme in der Wahlbetheiligung in der unermesslichen Mehrzahl der Fälle die Ueberzeugung zu Grunde liegt, welche das Volk aus dem ganzen Verfahren der Regierung der Volksvertretung gegenüber während der letzten 11 Monate, aus der Mißachtung, welche die erstere der letzteren bewiesen, aus der beharrlichen Nichterfüllung der Verheißungen des Gesetzes vom 1. Juli v. J. und aus der wiederholten Auflösung der Landesversammlung, so oft diese die Verwirklichung jener Verheißungen verlangte, sich gebildet hat: „daß ja doch alles Wählen vergeblich sei! daß ja doch Alles umsonst sei, was die Abgeordneten für das Volk thun wollen! daß sie ja doch gleich wieder heimgeschickt werden, sobald sie Miene machen, auf dem Rechte des Volkes zu bestehen; daß es nicht der Mühe werth sei, Abgeordnete für ein paar Tage zu wählen!“ Diese Ansicht, von Tausenden und aber Tausenden, welche es gleichwohl für ihre Pflicht hielten, zu wählen, ausgesprochen, diese Ansicht ist die allgemeine Volksstimmung. Es ist der Ausdruck der bitteren Enttäuschung über die Hoffnungen, welche das Volk auf die Erhaltung und die Verwirklichung der ihm gesetzlich zugesicherten Rechte gesetzt hat; der Ausdruck der Abneigung; des gänzlich verschwundenen Vertrauens zu der Regierung; des eingetretenen vollkommenen Mangels an Hoffnung auf Erlangung dessen, was das Volk ansprechen könne, mit dem guten Willen der Regierung. Wer irgend die Wahrheit kennt und sie sagen will, muß dieß als die thatsächliche Stimmung bestätigen, welche einen großen Theil des Volkes abgehalten hat, sich an der Wahl zu betheiligen.

Nur eine gänzliche Unkenntniß der Thatfachen und der Geschichte könnte diese Stimmung als eine solche betrachten, welche dem Rückschritte günstig sei, und es unbedenklich erscheinen lassen, gesetzlich ertheilte Versprechungen unerfüllt zu lassen, von Auflösung zu Auflösung, von einer Verletzung der Gesetze und Verfassung zur andern und endlich zur Otkrohirung fortzuschreiten, wie jetzt die öffentlichen Organe der Reaktion ohne Scheu predigen.

Mögen die wohlgemeinten Warnungen der Volksvertreter Gehör finden und ein Verlassen der Bahn bewirken, welche die Regierung seit einem Jahre eingehalten hat!

Der Ausschuss glaubt an seinem Orte seine Pflicht in dieser Hinsicht jeder Zeit gethan zu haben.

Was den vorliegenden Fall betrifft, in welchem eine Zurücknahme der ergriffenen Maßregel durch die Regierung gesetzlich nicht möglich war, so glaubte er, seinerseits eines Schrittes bei letzterer sich enthalten zu müssen. Dagegen bezweifelt er nicht, daß die Landesversammlung sich für berufen erachten wird, das Thutige zu thun, um die Regierung wo möglich zur Umkehr von dem, dem Rechte und dem Heile des Landes, wie dem wohlverstandenen Interesse der Krone gleich nachtheiligen und gefährdrohenden Wege abzuwenden, auf welchen dieselbe nach seiner Ueberzeugung gerathen ist.

### El Verdugo.

Episode aus dem spanischen Kriege 1809.

(Fortsetzung.)

„Fliehen Sie! — sagte Clara zu Victor — Meine Brüder folgen mir. Unten am Felsen, da herab, werden Sie das andalusische Ross von Juanito finden. Fort!“

Sie schob ihn hinweg. Voll Staunen betrachtete sie der junge Mann einen Augenblick. Bald aber gehorchte er dem Triebe der Selbsterhaltung, der selbst den tapfersten Mann nicht verläßt, und eilte in den Park, die angewiesene Richtung nehmend. Ueber Felsen kletterte er, die bisher blos Nebe beschritten hatten. Er hörte Clara ihren Brüdern zurufen, ihm nachzueilen, hörte die Schritte seiner Mörder, hörte ihre Kugeln, die

sie ihm nachsendeten, um seine Ohren pfeifen, aber doch erreichte er das Thal, fand das Ross schwang sich darauf und verschwand mit Blitzeschnelle.

Nach wenigen Stunden befand er sich im Hauptquartiere des General G...t...r. Dieser saß eben mit seinem Stabe bei Tafel.

„Ich bringe Ihnen meinen Kopf;“ rief der Major aus, blaß und entsetzt hereinstürzend.

Er setzte sich und erzählte das Abendueer. Mit furchtbarem Schweigen ward es angehört.

„Sie sind mehr unglücklich als strafbar! — antwortete endlich der gefürchtete General. — Die Unthat der Spanier kann Ihnen nicht angerechnet werden, und wenn der Marschall nicht noch anders bestimmen sollte, spreche ich Sie meinerseits frei.“

Nur einen schwachen Trost gaben diese Worte dem unglücklichen Offizier.

„Wenn es der Kaiser erfahren wird!“ rief er aus.

„So wird er Sie wohl erschiesen lassen! — entgegnete der General. — Wir wollen aber sehen. — Kein Wort mehr jetzt davon, — sekre er mit strengem Tone hinzu — als um eine Rache dafür zu nehmen, die diesem verrätherischen Lande ein heillsames Schrecken einflöße.“

Eine Stunde darauf waren ein ganzes Regiment, ein Detaschement Cavallerie und ein Zug Artillerie auf dem Marsche. Der General und Victor marschirten an der Spitze der Colonne. Die Soldaten, unterrichtet von der Niedermelung ihrer Kameraden, durchglühete ein unbeschreiblicher Grimm. In bewundernswerther Schnelligkeit ward der Raum zwischen der Stadt Menda und dem Hauptquartiere zurückgelegt. Unterwegs fand der General ganze Dorfschaften unter den Waffen. Jeder dieser elenden Hüttenhaufen ward umzingelt und der Zehnte der Einwohner erschossen.

Durch eine jener unerklärlichen Eigenheiten des Schicksals waren die englischen Schiffe liegen geblieben, ohne vorzusegeln, (späterhin erfuhr man, daß diese Schiffe bios Artillerie an Bord hatten und besser gesegelt waren, als die übrigen Transportschiffe,) so, daß die französischen Truppen die

Stadt Menda fast ohne Schwerdstreich umzingeln konnten. Die Einwohner, von Schrecken ergriffen und sichtlich der Hülfe beraubt, die ihnen das Erscheinen der Engländer hatte hoffen lassen, boten an, sich auf Discretion zu ergeben, ja, die Mörder der Franzosen selbst, welche voraussahen, daß bei der bekannten Grausamkeit des Generals, Menda unstreitig den Flammen überlassen und seine ganze Bevölkerung niedergemetzelt werden würde, trugen mit jener Hingebung, die auf der Halbinsel nicht unter die Seltenheiten gehörte, darauf an, sich selbst dem General zu nennen. Er nahm es an, jedoch unter der Bedingung, daß alle Bewohner des Schlosses vom Marchese an, bis auf den letzten Bedienten sich seinen Händen überlieferten. Nachdem man darauf eingegangen, versprach er, den übrigen Theil der Einwohner zu begnadigen und seine Soldaten die Stadt weder plündern noch anzünden zu lassen. Sie mußte überdies aber eine ungeheure Contribution bezahlen, und die reichsten Einwohner wurden als Geißeln ausgehoben, daß sie binnen 24 Stunden entrichtet sey.

(Fortsetzung folgt.)

## Anzeigen.

### Winnenden.

Eine große Auswahl von dem berühmten Coblenzer feinenem Geschirr ist wieder angekommen, und empfehle solches zu geneigter Abnahme bestens  
C. F. Glock.

### Winnenden.

Bei herannahender Saison erlaube ich mir, zu geneigter Abnahme zu empfehlen meine selbstfabricirten Westenstoffe in den verschiedensten Dessins  
Circassiennes, zu Frauenzimmerkleidern  
Neapolitaines ächtfarbig und wollene Strickgarne,

und bitte unter Zusicherung billiger Preise und guter Waare um recht zahlreichen Zuspruch.

Heinrich Leins.

### Winnenden.

Der Unterzeichnete erlaubt sich hiedurch, zur höflichen Anzeige zu bringen, daß er die Hecker'sche Schmid-Werkstätte in der obern Stadt durch demnächtige Verheirathung an sich gebracht hat, und empfiehlt sich unter Zusicherung von guter, pünktlicher und schneller Arbeit angelegentlich. Auch nimmt er von geordneten Eltern einen Lehrling auf  
früherer Schmidobermeister von Waiblingen.  
Daiber.